

Vergaberichtlinien

der Deutschen Morbus Bechterew-Stiftung

1. Allgemeine Grundsätze

Die von der Deutschen Morbus-Bechterew-Stiftung geförderten Maßnahmen und Projekte müssen den satzungsmäßigen Zwecken der Stiftung entsprechen, die in der Stiftungssatzung nachzulesen sind. Die Stiftung verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Ausschlusskriterien

Pflichtaufgaben der öffentlichen Hand werden nicht gefördert. Des Weiteren können keine Privatpersonen gefördert werden.

3. Antragsberechtigung und Antragsverfahren

3.1 Antragsberechtigt sind als gemeinnützig anerkannte juristische Personen und natürliche Personen, soweit mit einer möglichen Zuwendung die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung erfüllt sind.

3.2 Förderanträge, die außerhalb des Stiftungszweckes liegen, müssen durch den Vorstand der Stiftung abgelehnt werden.

Der Stiftungsvorstand hat Stiftungsbeirat hierüber zu informieren.

3.3 Formlose Anträge sind an den Stiftungsvorstand zu richten. Die Stiftung setzt voraus, dass die Antragsteller Eigenmittel in das Projekt einbringen.

Weitere Finanzierungsmöglichkeiten sind auszuschöpfen.

3.4 Vor Beschlussfassung des Beirates bereits begonnene bzw. abgeschlossene Projekte sind in der Regel von der Förderung ausgeschlossen.

Der Stiftungsbeirat entscheidet regelmäßig zweimal jährlich zeitgleich mit der Sitzung des Beirates und der Delegiertenversammlung gemäß §§ 8 und 10 der Satzung des Bundesverbandes der Deutschen Vereinigung Morbus Bechterew.

Bis zum Einreichungstermin müssen folgende Unterlagen vollständig vorliegen:

- Förderantrag mit Beschreibung des Vorhabens
- Finanzplan

Bei Anträgen von als gemeinnützig anerkannten juristischen Personen, ausgenommen hiervon sind der Bundesverband und die Landesverbände der DVMB, zudem

- derzeit gültige Satzung
- gültiger Auszug aus dem Vereinsregister
- Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer

Voraussetzung für die Bearbeitung des Förderantrages und die Vorlage an den Stiftungsbeirat ist die Vollständigkeit der Unterlagen.

In dringlichen Fällen kann der Stiftungsvorstand den Beirat um eine außerplanmäßige Entscheidung anrufen.

3.5 Der Beirat der Stiftung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Förderanträge.

- 3.6 Nach Antragsbewilligung erhält der Zuwendungsempfänger einen Förderbescheid der Stiftung, der Art, Höhe und Umfang der Förderung festgelegt. Die Bewilligung eines Förderantrages kann mit Auflagen verbunden sein.

Die Bewilligung durch die Stiftung steht unter der Bedingung, dass das Projekt in dem vom Projektträger beantragten und durch die Stiftung genehmigten Umfang durchgeführt und der dem Antrag beigefügte Kosten- und Finanzierungsplan eingehalten wird. Andernfalls ist die Stiftung zum Widerruf der bewilligten Mittel berechtigt.

Die Ablehnung von Förderanträgen wird nicht begründet.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

4 Auszahlung und Verwendungsnachweis

- 4.1 Die Stiftung behält sich vor, die Auszahlung in Teilbeträgen vorzunehmen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger bestätigt der Stiftung den Empfang der Zuwendung bzw. entsprechender Teilbeträge und erklärt nach Abschluss einer geförderten Maßnahme die ordnungsgemäße, dem Antrag entsprechende Verwendung der insgesamt ausgezahlten Fördermittel.
- 4.3 Die von der Stiftung bewilligten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 4.4 Änderungen innerhalb des Projektes gegenüber den im Antrag gemachten Angaben sind der Stiftung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.5 Auf die Unterstützung durch die Stiftung ist hinzuweisen.

Über die mit dem Projekt verbundene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist die Stiftung frühzeitig zu informieren. Das betrifft auch Terminvereinbarungen und Präsentationen. In Begleitmaterialien, wie zum Beispiel Hinweistafeln, Faltblättern, Plakaten usw., wird der Hinweis "Mit freundlicher Unterstützung der Deutschen Morbus-Bechterew-Stiftung" deutlich lesbar und an exponierter Stelle angebracht. Der Stiftung ist ein Belegexemplar der Druckstücke zuzustellen.

Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit und sonstiger Publikationen ist die Stiftung berechtigt, über alle Fördermaßnahmen im Einzelnen in Wort und Bild zu berichten.

- 4.6 Enthält die Bewilligung der Stiftung keine anderslautende Regelung, ist die Verwendung des bewilligten Gesamtbudgets durch den Antragsteller gegenüber der Stiftung bis spätestens 6 Monaten nach Beendigung des Projektes nachzuweisen.

Hierfür genügt ein formloser Verwendungsnachweis der an die Stiftung zu übersenden ist. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einer summarischen Zusammenstellung der projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben.

- 4.7 Die Stiftung behält sich vor, die Mittelverwendung zu überprüfen.
- 4.8 Liegt der Verwendungsnachweis des Antragstellers/Projektträgers bei der Stiftung nicht fristgerecht vor, werden bereits ausgezahlte Förderungen zurückgefordert.
- 4.9 Der Empfänger der bewilligten Mittel hat alle projektbezogenen Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Diese Richtlinie tritt am 29.03.2014 in Kraft. Sie wurde geändert am 21.11.2015.